

Biomasse-Nahwärmeförderung in Niederösterreich

Anleitung für die Förderungseinreichung für eine
Biomasse-Nahwärmanlage in Niederösterreich

Stand: Version 3.0
August 2016



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Kontakt

Ing. **Franz Patzl**
Ing. **Josef Fischer** B.A.

Telefon

02742 - 9005 14787
02742 - 9005 14916

Email

franz.patzl@noel.gv.at
josef.fischer@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Biomasse.html>

Version 1.0 – Oktober 2015

- Erstdokument, keine Änderungen.

Version 2.0 – Mai 2016

- Pkt. 3: Empfehlung der anerkehbaren Investitionskosten geändert
- Pkt. 4: Hinweis bzgl. zeitlicher Anerkennung von Investitionskosten ergänzt
- Pkt. 7: Bauholz als Eigenleistung in Form von Sachaufwand ergänzt
Hinweis auf Umgang mit elektronischen Rechnungen ergänzt
- Pkt. 8-1: Änderung des Förderungsablaufes (Reihenfolge des Auswahlverfahrens)
- Pkt. 9: Änderung des Förderungsablaufes (Reihenfolge des Auswahlverfahrens)

Version 3.0 – August 2016

- Pkt. 7: UID-Nummer als Rechnungsmerkmal aufgenommen

Es gibt zwei mögliche Förderschiene um eine Förderung für die Errichtung einer Biomasse-Nahwärmanlage in Niederösterreich zu erhalten:

A) Im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020

- Betreiber sind Einzellandwirte/innen, Genossenschaften oder Gesellschaften nach bürgerlichem Recht mit 100% Beteiligung (Stimmen und Kapital) von Landwirt/innen
- Jede/r beteiligte Landwirt/in bewirtschaftet aktiv 3 ha LN (inklusive Forst)
- Brennstoff zu 100% aus land- und forstwirtschaftlicher Biomasse (keine Sägenebenprodukte)
- Überwiegender Wärmeverkauf (min. 51%) an Dritte (externe Abnehmer)
- Maximale Investitionskosten € 250.000,-- (Netto)
- Maximale Nennleistung der Biomasse-Anlage 400 kW
- Für die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich ein Diversifizierungseffekt
- Einzureichen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Biomasse.html>

B) Im Rahmen der Umweltförderung des Bundes

- Projekte, welche nicht unter Punkt A) gefördert werden
- Einzureichen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
- www.umweltfoerderung.at

Im Folgenden wird die Förderung im Rahmen des

Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020, Vorhabensart 6.4.2. Diversifizierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen behandelt.

Direktzuschuss von max. 35% der nachgewiesenen Investitionskosten (Netto, ohne USt)

Empfehlung:

- 1) Die **Investitionskosten** für das gesamte Projekt sollten nach Möglichkeit maximal € 750,-- pro MWh Wärmemenge betragen.

Bei der Wärmemenge zählt der Wärmeverkauf, als auch der Eigenverbrauch an Nutzenergie.

$$\text{Max. Investitionskosten} = \text{€ 750,--} \times \text{gesamte Nutzenergie [MWh/Jahr]}$$

4 Zeitliche Anerkennung von Investitionskosten

Bitte beachten Sie, dass Investitionskosten erst nach dem Datum des Antrags-
einganges bei der Förderstelle anerkenbar sind. Dies betrifft bereits jegliche
Bestellung!

Ausgenommen davon sind nötige Leistungen einer Grobplanung im Vorfeld der
Projekteinreichung (max. 6 Monate vor Einreichung und max. 12% der Kosten).

Hinweis:

Wird eine Investition (bereits die Bestellung ist ausschlaggebend) vor
Antragseingang getätigt, so muss das ganze Projekt abgelehnt werden.

5 Wärmeverkauf

Eine Förderungsvoraussetzung dieses EU-kofinanzierten Programms ist der
überwiegende **Wärmeverkauf von min. 51% an Dritte**. Dieser Wärmeverkauf ist
mittels Wärmelieferungsverträgen nachzuweisen.

Unternehmen im Eigen- bzw. Miteigentum eines/einer Betreiber/in, welche Wärme
beziehen, zählen nicht als Wärmekunde, sondern sind als **Eigenverbrauch**
einzuordnen. Selbiges gilt für alle Gebäude im Eigentum oder am Grundstück
eines/einer Betreibers/in.

- Fördereinreichung** vor Projektbeginn
- Vollständige Vorlage aller unter Punkt 9 geforderten **Unterlagen**
- Brennstoff zu 100% aus land- und forstwirtschaftlicher **Biomasse** (keine Sägenebenprodukte, keine Pellets, kein Stückholz)
=> siehe auch Dokument „Brennstoffversorgungskonzept“ unter Punkt 9-1
- Betreiber/innen sind Einzellandwirte/innen, Genossenschaften oder Gesellschaften mit 100% Beteiligung (Stimmen und Kapital) von **Landwirten**.
Jede/r beteiligte Landwirt/in bewirtschaftet min. **3 ha LN** (inklusive Forst; bei ausschließlicher Bewirtschaftung von Forstflächen besteht jedoch keine Förderungsmöglichkeit).
- Maximale **Kesselnennleistung** von 400 kW (Summe aller installierten Kessel)
- Überwiegender **Wärmeverkauf** (min. 51%) an Dritte (siehe auch Punkt 5)
Folgende Konstellationen sind nicht als Wärmeverkauf zu werten:
 - Wärmeverkauf an Unternehmen im Eigen- oder Miteigentum
 - Wärmeverkauf an Familienangehörige, ohne dass die zu versorgenden Objekte räumlich getrennt und auf eigenen Grundstücken situiert sind, als auch unterschiedliche Eigentümer aufweisenWärmeverkäufe sind mittels Wärmelieferungsverträgen nachzuweisen.
- Jahresnutzungsgrad Gesamt** von min. 75%
Dabei wird der *Jahresnutzungsgrad Kessel* mit 85% angenommen und ist mit dem *Jahresnutzungsgrad Wärmenetz* zu multiplizieren.
- Installierung einer automatisch beschickten **Hackschnitzelfeuerungsanlage** (keine Pellets- oder Stückholzfeuerung)
- Einbau eines **Hauptwärmehählers** nach Heizkessel bzw. vor Kesselhausausgang
- Einbau von **geeichten Wärmehählern** bei allen Abnehmern (Wärmekunden)
Anmerkung: um die Netzverluste feststellen zu können, sollte auch der Eigenverbrauch gezählt werden.
- Einbau von **Strom-Subzähler** für Netzbetrieb und Kesselhaus
- Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des **Umweltschutzes**
- Positive **Wirtschaftlichkeit** der geplanten Anlage
- Projektplanung** durch befugte Fachleute
- Führung des **Betriebsdatenblattes**

- Verfügbarkeit der entsprechenden **Budgetmittel** für die Errichtung der Anlage
- Eine geförderte Anlage ist min. **5 Jahre in Betrieb** zu halten (ab Ende des Jahres der Letztzahlung)
- Sämtliche Förderungsunterlagen sind min. 10 Jahre aufzubewahren und zur Einsichtnahme verfügbar zu halten
- Für die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich ein Diversifizierungseffekt

7 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Errichtung von Nahwärmeerzeugungs-, Leitungs- und Verteilanlagen.

Das betrifft im Detail:

- Heizhaus + zugehöriges Hackgutlager
- Kessel und Maschinentechnik
- Grabungsarbeiten
- Nahwärme-Leitungen samt Verlegung
- Hausübergabestationen, sofern diese im Eigentum des Förderwerbers bleiben
- Oberflächenwiederherstellung

Nicht gefördert wird:

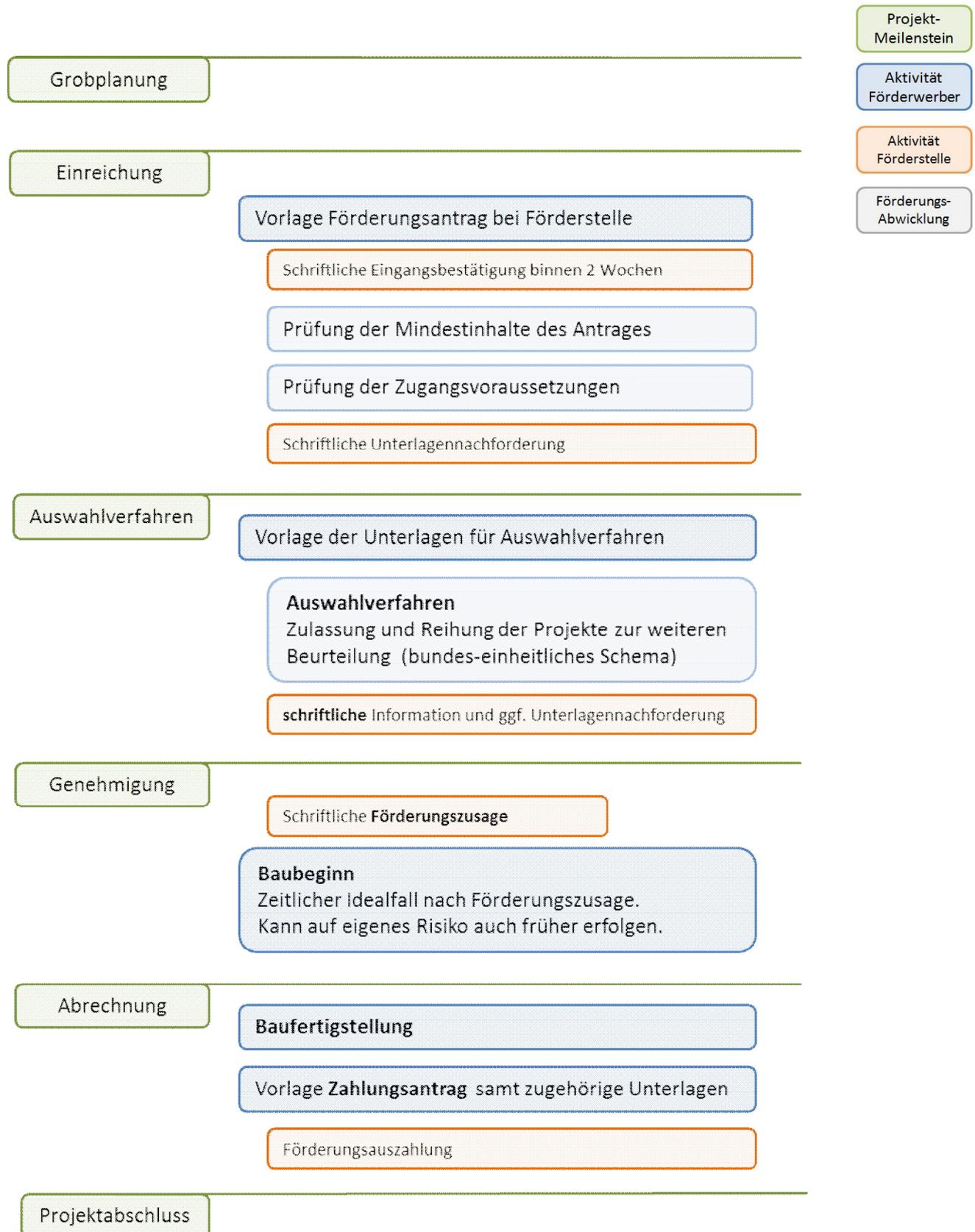
- Aufwendungen mit Bestell-, Leistungs-, oder Rechnungsdatum **vor** Antragseingang bei der Einreichstelle
- Anlagen zur Energieversorgung aus fossilen Energieträgern (z.B. fossiler Zusatzkessel)
- Grundstückskosten
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub (Demontage von Altanlagen ist förderbar)
- Öffentliche Abgaben, Gebühren, Steuern

- Notariats- und Gerichtskosten (Kosten für Vermessung sind förderbar)
- Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Errichters und Betreibers verbleiben
- Gebrauchte Anlagenteile
- Reparaturen, Ersatz von Anlagenteilen, Provisorien, Not-Wärmeversorgungen
- Leasingfinanzierte Anlagenteile
- Büroanlagen
- Finanzierungskosten
- Bar-Rechnungen ab einem Brutto-Rechnungsbetrag von € 5.000,--
Hinweis: Auch eine Bankomat-Kartenzahlung gilt als Barzahlung!
- Kleinbetragsrechnungen unter Brutto € 50,--
- Werkzeuge
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Trennscheiben)
- Eigenleistungen der Betreiber/innen (mit Ausnahme von eigenem Bauholz)

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Förderungsabrechnung

- Nur Originalrechnungen anerkenbar sind
- Zu diesen Rechnungen entsprechende Zahlungsnachweise (Erlagschein, Telebanking,...) vorzulegen sind
- Kassabons oder Kassabelege **nicht** anerkenbar sind
- Eine anerkenbare Rechnung mindestens folgende Merkmale aufweisen muss:
 - Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
 - Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung oder Leistung
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände oder Art und Umfang der Leistung
 - Tag der Lieferung und / oder Leistungszeitraum der Leistung
 - Entgelt
 - USt-Satz sowie USt-Betrag
 - Ausstellungsdatum und Rechnungsnummer
 - UID-Nummer
- Generell darauf zu achten ist, dass der Rechnungsadressat mit dem Förderwerber übereinstimmt. Bei Gesellschaften kann jedes Mitglied als Rechnungsempfänger akzeptiert werden.
- Hinweis:** bei elektronischen Rechnungen ist vom Rechnungsleger ein Vermerk aufzunehmen, welcher Hinweis auf das Projekt und die Förderung gibt.
z.B. „Nahwärmanlage XY, gefördert im Rahmen der Ländlichen Entwicklung 14-20“

8-1 Förderungsablauf



8-2 Auswahlverfahren

Alle Projekte werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der Bewilligenden Stelle eingelangt und entscheidungsreif sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden. Somit sollen eine effiziente Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Ende der Förderungsperiode 2014-2020 gewährleistet werden.

Um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen, muss eine Mindestpunkteanzahl erreicht werden. Vorhaben, die diese oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und abhängig vom - für die Auswahlrunde festgelegten - Budget für eine Förderung ausgewählt. Vorhaben, die auf Grund der budgetären Situation in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können bei gleichbleibenden Bedingungen einmalig in die nächste Auswahlrunde übernommen werden.

Wird das beantragte Vorhaben im Auswahlverfahren positiv ausgewählt, erfolgt die weitere Bearbeitung laut dargestelltem Förderungsablauf.

Die Auswahlverfahren werden blockweise durchgeführt. Die Stichtage für die nächsten Auswahlverfahren werden unter <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Biomasse.html> veröffentlicht.

Für Biomasse-Nahwärmanlagen sind folgende Kriterien relevant:

Kriterium 1: Diversifizierungseffekt

Hauptmaßgeblich ist der Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Beim Diversifizierungskonzept sind Parameter wie die Situation des Betriebes einschließlich seiner Arbeitsplatzsicherung, Bestandssicherung und Entwicklung des Betriebes, Betriebsnachfolge, betriebswirtschaftliche Auswirkungen, innerbetriebliche Wertschöpfungskette bzw. Einkommenschöpfung, Rohstoffeigenversorgung, betriebliche Rohstoffmobilisierung, Nutzung agrarischer Reststoffe und verbesserte Waldpflege zu berücksichtigen.
(dargestellt im *Vorhabensdatenblatt* unter Punkt 9-1).

Kriterium 2: Jahresnutzungsgrad Gesamt

Dieses Kriterium bezieht sich auf den Gesamtjahresnutzungsgrad der Anlage
(dargestellt im *Datenblatt qm:kompakt* unter Punkt 9-1).

Folgende Unterlagen müssen zur Förderabwicklung vorgelegt werden:

9-1 Zur Einreichung des Projektes

- Förderungsantrag (im Downloadbereich verfügbar)
- Verpflichtungserklärung (im Downloadbereich verfügbar)
- Vorhabensdatenblatt (im Downloadbereich verfügbar)
- Brennstoffversorgungskonzept (im Downloadbereich verfügbar)
- Datenblatt *qm:kompakt* (im Downloadbereich verfügbar)
- Wirtschaftlichkeitsnachweis (im Downloadbereich verfügbar)
- Mitgliederliste der Genossenschaft (inklusive landwirtschaftlicher Betriebsnummern)
- Nachweis, dass jede/r Landwirt/in 3 ha LN (inklusive Forst) bewirtschaftet, mittels
 - Mehrfachantrag AMA und/oder
 - Bestätigung der SVB (Infoblatt BW-026) und/oder
 - Grundbuchsauszug
 - Sonstiges
- Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag
- Eintragung ins Genossenschaftsregister / Firmenbuch
- Bau- und Lagepläne
- Technische Beschreibung (Baulichkeiten, Kessel, Hydraulik, Netz, Abnehmersituation)
- Bekanntgabe Planer und/oder Installateur
- Baubewilligung der zuständigen Baubehörde
- Betriebsanlagengenehmigung oder schriftliche Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft, dass diese nicht erforderlich ist (Ausnahme nach § 2 Abs 5 der Gewerbeordnung)
- Gewerbeschein oder schriftliche Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft, dass dieser nicht erforderlich ist (Ausnahme nach § 2 Abs 4 Z 9 der Gewerbeordnung)
- Wärmelieferungsverträge
- Vergleichsangebote / Nachweis der Plausibilisierung der Kosten (siehe Punkt 10)



Auswahlverfahren - Beurteilung und Reihung der Förderungsanträge



Genehmigung - Schriftliche Förderungszusage durch die Förderstelle

9-2 Zur Abrechnung und Auszahlung

- Antrag auf Zahlung (im Downloadbereich verfügbar)
- Belegaufstellung (im Downloadbereich verfügbar)
- Originalrechnungen inklusive zugehöriger Zahlungsbelege
- Nachweis einer wertentsprechenden Versicherung der gesamten Anlage
- Fertigstellungsmeldung an die zuständige Bau- und/oder Gewerbebehörde
- Förderungstafel (Hinweistafel) gut sichtbar anbringen
- Inaugenscheinnahme der Anlage durch die Förderstelle
- Prüfung der **Kosten auf Plausibilität**
=> Vergleich der Angebote mit den vorgelegten Rechnungen (siehe auch Punkt 10)
- Fristgerechte Vorlage der Endabrechnung (siehe dazu schriftliche Förderungszusage)



Auszahlung - Überweisung des Förderungsbetrages

10 Vergleichsangebote

Wie unter Punkt 9-1 angeführt, sind vor Genehmigung und Ausstellung der schriftlichen Förderungszusage entsprechende Vergleichsangebote vorzulegen um die Kostenplausibilität nachzuweisen.

Dies ist eine Förderungsvoraussetzung der Europäischen Kommission.

Dabei sind folgende Schwellenwerte gültig:

- Auftragswert bis € 10.000,-- => **2 Plausibilisierungsunterlagen**
- Auftragswert über € 10.000,-- => **3 Plausibilisierungsunterlagen**

Zur Plausibilisierung können folgende Unterlagen herangezogen werden:

- Angebot oder Kostenvoranschlag
- Preisauskunft, Preisliste, Prospekt
- Sonstiges, wie z.B. kürzlich vergebene Aufträge
- Nachweis, dass Preis angefragt, aber keine Angebot gelegt wurde
- Ausnahmen sind explizit mit der Förderstelle im Vorfeld zu klären

- Mit der Projektumsetzung darf erst nach Eingang des Förderungsantrages begonnen werden.
- Vor Projektumsetzung wird eine Erstberatung empfohlen. Diese kann von folgenden Institutionen als auch von Fachfirmen durchgeführt werden:
 - Agrar Plus GmbH
DI (FH) Josef Petschko
josef.petschko@agrarplus.at
02742 352234-0
 - Landwirtschaftskammer Niederösterreich
DI Herbert Haneder
herbert.haneder@lk-noe.at
05 0259 25301
 - Sonstige befugte Fachfirmen
- Es wird empfohlen an einer entsprechenden Betreiberschulung für Heizwerkbetreiber/innen teilzunehmen. Informationen dazu finden Sie unter www.agrarplus.at
- Zur ordnungsgemäßen Bestimmung und Verrechnung von zugekauftem Waldhackgut sollte ein Brennstoff-Feuchtemessgerät angeschafft, oder der Wassergehalt mit anderen Methoden bestimmt werden.
- Für Wirtschaftlichkeitsnachweise der geplanten Nahwärmanlage ist darauf zu achten einen marktkonformen und realistischen Preis für das eingesetzte Waldhackgut anzunehmen! Je nach Region ist ein Preis von bis zu € 25,-- / SRM möglich.
- Es sind nur Netto-Beträge für die Förderung anrechenbar. Daher sind Kosten und Preise immer ohne Umsatzsteuer anzugeben (z.B. im Datenblatt *qm:kompakt*).
- Eigenleistungen des/der Betreiber/innen sind nicht förderbar (mit Ausnahme von eigenem Bauholz – dieses fällt unter den Begriff „Sachleistung“). Jedoch können Arbeitsleistungen mittels Maschinenring-Rechnungen abgerechnet und zur Förderung vorgelegt werden.
- Im Zuge der Projektabrechnung kann nach Abschluss des ersten größeren Projektabschnittes eine Teilabrechnung vorgenommen werden. Die Endabrechnung kann anschließend zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem alle Investitionen getätigt wurden, vorgelegt werden.
- Es gibt keine Vorschriften für die Gestaltung von Wärmelieferungsverträgen. Eine Indexanpassung der Wärmepreise ist aber in jeden Fall zu empfehlen. Ein Muster eines Wärmelieferungsvertrages ist im Downloadbereich unter www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Biomasse.html verfügbar. Dieser kann entsprechend adaptiert werden.
- Bitte beachten Sie die Vorgaben für die Kostenplausibilisierung unter Punkt 10.